

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung GmbH für das Jahr 2011

Das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung (HZI) ist ein rechtlich selbstständiges Zentrum der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren. Das HZI ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wird zu 90% vom Bund und zu 10% von den Sitzländern Niedersachsen (9%) und Saarland (1%) finanziert.

Durch seine strategisch-programmatische Ausrichtung stellt sich das HZI drängenden Fragen im Bereich der Infektionsforschung, um so einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag zum medizinischen Fortschritt zu leisten. Die wissenschaftliche Exzellenz und der nachhaltige Einsatz öffentlicher Mittel zur Erreichung der Unternehmensziele sind dabei die wichtigsten Leitlinien für das unternehmerische Handeln und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen.

Corporate Governance stellt beim HZI eine verantwortungsbewusste Leitung und Kontrolle sicher. Sie bildet eine zentrale Grundlage für eine gewissenhafte und wertorientierte Unternehmensführung, die effiziente Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, Transparenz in der Berichterstattung sowie ein angemessenes Risikomanagement.

Wesentliche Elemente des Wertesystems bilden die engen Beziehungen zu den Gesellschaftern Bund und sowie den Ländern Niedersachsen und Saarland, eine effektive Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat, eine transparente Rechnungslegung und eine zeitnahe Berichterstattung.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben sich im Geschäftsjahr 2012 mit dem am 1. Juli 2009 vom Bundeskabinett verabschiedeten Public Corporate Governance Kodex und den damit verbundenen Anforderungen befasst. Geschäftsführung und Aufsichtsrat des HZI erklären hiermit gemeinsam, dass dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes vom 1. Juli 2009 im Geschäftsjahr 2011 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird:

1. *Die Vorsitzende des Überwachungsorgans soll die Anteilseignerversammlung über das Vergütungssystem der Geschäftsleitung informieren (4.3.3 PCGK).*

Dieser Empfehlung wird nicht entsprochen, da die Vorsitzende die Vertragsverhandlungen in eigener Zuständigkeit führt. Den rechtlichen Rahmen dafür bilden Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen. Mithin konnte die Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2011 nicht über ein solches System informiert werden. Im Geschäftsjahr 2012 wird ein Personalausschuss des Aufsichtsrates eingerichtet. Gegenstand des Personalausschusses wird u.a. die Entwicklung eines Vergütungssystems für die Geschäftsführung sein. Der Personalausschuss wird die Gesellschafterversammlung über die Umsetzung des Vergütungssystems informieren.

2. *Bei der Erstbestellung der Geschäftsführung soll diese auf eine Dauer von drei Jahren beschränkt sein (5.1.2 PCGK).*

Bei Abschluss der Verträge mit den Geschäftsführern war der PCGK des Bundes noch nicht im Gesellschaftsvertrag des HZI verankert. Der im Jahr 2012 neugefasste Gesellschaftsvertrag des HZI sieht nunmehr vor, dass (zukünftig) die Erstbestellung der Geschäftsführer/innen beim HZI für höchstens fünf Jahre erfolgt. Im Fall der Erstbestellung ist für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren vom HZI nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren. Für diesen Fall sind weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen.

3. *Die Mitglieder des Überwachungsorgans sollen nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen (5.2.1 PCGK).*

Wie viele Mandate konkret von den Vertretern der Bundesseite wahrgenommen werden sollen, liegt im alleinigen Ermessen des jeweiligen Bundesministeriums.

4. *Seitens des Überwachungsorgans soll eine angemessene Altersgrenze für seine Mitglieder festgelegt werden (5.2.2 PCGK).*

Im Berichtszeitraum waren alle externen Mitglieder Beschäftigte des Bundes bzw. der Länder. Für Beschäftigte des Bundes und der Länder gilt ohnehin die gesetzliche Altersgrenze. Bei Beamten ist u. U. eine Ausnahme möglich, die aber maximal bis zum 67. Lebensjahr andauern darf und vom jeweiligen Dienstherrn ausdrücklich bestimmt werden muss.

5. *Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, welche das Unternehmen betreffen, sollen auch über die Internetseite des Unternehmens zugänglich sein (6.3 PCGK).*

Die veröffentlichten Unternehmensinformationen des HZI sind im Internet auf den Seiten des elektronischen Bundesanzeigers sowie auf den Internetseiten des HZI abrufbar.

6. *Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Überwachungsorgan bzw. der Prüfungsausschuss (Audit Committee) eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden (7.2.1 PCGK).*

Die Befolgung des PCGK wird innerhalb des Geschäftsjahres 2012 beschlossen. Der Abschlussprüfer war bereits bestellt und die Einholung einer entsprechenden Erklärung daher nicht mehr möglich. Bei der zukünftigen Beauftragung von Abschlussprüfern/innen wird eine solche Erklärung eingeholt.

7. *Mit dem Abschlussprüfer soll vereinbart werden, dass festgestellte Tatsachen, welche die Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex ergeben, dem Überwachungsorgan berichtet werden (7.2.3 PCGK).*

Die Befolgung des PCGK wird innerhalb des Geschäftsjahres 2012 beschlossen. Der Abschlussprüfer war bereits bestellt und eine entsprechende Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer nicht mehr möglich. Bei zukünftigen Bestellungen von Abschlussprüfern/innen wird eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

Geschäftsführung

Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsleitung des Unternehmens. Die Aufgabenverteilung und Verantwortungen sind in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung niedergelegt, die vom Aufsichtsrat in überarbeiteter Fassung im Jahr 2012 beschlossen wurde.

Der Wissenschaftliche Geschäftsführer ist Herr Prof. Dr. Dirk Heinz, der Administrative Geschäftsführer des HZI ist Herr Ulf Richter.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät, überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsrat wird in regelmäßigen Abständen mindestens zweimal im Jahr über den Verlauf der Geschäfte, die beabsichtigte Geschäftspolitik sowie grundlegende Fragen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage und über das Risikomanagement durch die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichtet. Wichtige Ereignisse, die für die Lage und Entwicklung des HZI von besonderer Bedeutung sind, werden dem Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung unverzüglich mitgeteilt.

Die innere Ordnung des Aufsichtsrates ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Frau MinDir'in Bärbel Brumme-Bothe (Leiterin der Abteilung 6 „Lebenswissenschaften – Forschung für Gesundheit“ im Bundesministerium für Bildung und Forschung).

Stellvertretender Vorsitzender ist Herr Rüdiger Eichel (Leiter der Abteilung 1 „Forschung und Innovation“ im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur).

Es bestehen keine Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten der Mitglieder des Überwachungsorgans.

Ausschüsse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat einen Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses eingerichtet.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Es existieren keine Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften.

Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird im Jahresabschluss der Gesellschaft individualisiert offengelegt. Der Jahresabschluss wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht (6.2.1 PCGK).

Der Bericht des HZI zum Public Corporate Governance Kodex ist im Internetauftritt des HZI abrufbar.